

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom 21. Oktober 2021 betreffend Korrekturen gemäß VRV 2015

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (kurz „VRV 2015“) trat am 19. Oktober 2015 in Kraft. Durch die VRV 2015 erfolgt ein grundlegender Systemwandel, nämlich die Umstellung von der reinen Kameralistik auf ein an die Doppik der Privatwirtschaft angelehntes System der Bilanzierung, der alle Gebietskörperschaften vor große Herausforderungen stellt. Diese neue Systematik beinhaltet einen Drei-Komponenten-Haushalt, welcher sich wie folgt zusammensetzt:

1. Vermögenshaushalt
2. Ergebnishaushalt
3. Finanzierungshaushalt

Diese Haushalte werden durch die Technik der doppelten Buchführung miteinander verbunden.

Der Vermögenshaushalt umfasst alle Bestände bzw. alle laufenden Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens und deren Untergliederung in kurzfristige und langfristige Bestandteile. Der Ergebnishaushalt ist der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung sehr ähnlich. Im Finanzierungshaushalt muss zwischen der allgemeinen Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanztätigkeit unterschieden werden. Die allgemeine Gebarung besteht wiederum aus zwei Teilbereichen, einerseits aus der operativen und andererseits aus der investiven Gebarung. Die operative Gebarung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit sowie alle laufenden Transfers. Die investive Gebarung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit beispielsweise aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen.

Aufgrund dieser neuen Systematik und den damit verbundenen vorhersehbaren Problemen hat der Gesetzgeber daher ausdrücklich eine Korrekturfrist von fünf Jahren für die Eröffnungsbilanz vorgesehen. Anzumerken ist überdies, dass voraussichtlich alle Bundesländer Korrekturen bei der im Zuge der VRV-Umstellung zu erstellenden Eröffnungsbilanz vornehmen müssen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, während der fünfjährigen Frist alle notwendigen Korrekturen in der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 vorzunehmen, die im Sinne der VRV 2015 notwendig sind.